



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8a, 69120 Heidelberg, Az: B 607/08 tf

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5308202-439

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Neumann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 21. November 2008

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.06.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise die Feststellung, dass Abschiebungsverbote vorliegen.

Der am [redacted] geborene ledige Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben im März/April [redacted] auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger wurde am 24.08.2005 beim Bundesamt angehört. Dabei gab er u. a. an

Mit Bescheid vom 04.01.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung an.

Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 19.07.2007 - A 6 K 79/06 - ab. In den Entscheidungsgründen heißt es: Das Vorbringen des Klägers sei nicht glaubhaft. Der Kläger habe keine schlüssigen und substantiierten Angaben gemacht. Die Ausführungen des Klägers seien in wesentlichen Punkten ungeheimt und konstruiert.

Am 07.03.2008 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung gab er im Rahmen seiner informatorischen Anhörung im Wesentlichen an: Er sei zum Christentum konvertiert und müsse deshalb mit Verfolgungsmaßnahmen seitens des iranischen Staates rechnen. Er habe seine Kirchengemeinde gewechselt und fahre nun zum Gottesdienst in das Persische Christliche Zentrum [redacted], das dem Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden angehöre. Er wolle sich in dieser Kirche nochmals taufen lassen. Er sei aber bereits am 23.01.2008 in der evangelischen Kirche in [redacted] getauft worden. Gemeinleben sei für ihn Beten, Gott nahe stehen und Leuten Hilfe zu geben, die diese benötig-

ten. Zum Christentum sei er durch einen Ghanaer gekommen, den er in der Aufnahmeeinrichtung getroffen habe.

Mit Bescheid vom 04.06.2008 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gleichzeitig lehnte es eine Änderung des Bescheids vom 04.01.2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ab. In der Begründung heißt es: Der Kläger habe seine Konversion zum Christentum nicht glaubhaft darlegen können. Ein Wiederaufgreifen im Ermessenswege komme nicht in Betracht.

Am 16.06.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor: Er sei am 23.01.2008 getauft worden. Danach habe er sich einer freikirchlichen Pfingstgemeinde angeschlossen. Diese praktiziere die Ganzkörpertaufe. Deshalb sei er am 06.07.2008 erneut getauft worden. Die Umorientierung entspreche seiner tiefen Glaubensüberzeugung. Trotz Umverteilung halte er den Kontakt zu seiner Gemeinde in : aufrecht. Die Fragen beim Bundesamt habe er nicht voll erfasst. Die Pfingstgemeinde habe keine strenge Gottesdienstliturgie.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 04.06.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und - hilfsweise - die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG - höchst hilfsweise - des § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten übersandten Liste und in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf sowie auf die Gerichtsakten wird wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Darauf ist in der Terminladung hingewiesen worden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. d. F. d. Art. 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. Der dem entgegenstehende Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.06.2008 ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Die Prüfung dessen obliegt dem Bundesamt. Das Asylverfahren ist danach wieder aufzugreifen und eine neue Sachentscheidung über das Asylbegehren zu treffen, wenn der auf das Wiederaufgreifen gerichtete Antrag zulässig und begründet ist. Dies setzt voraus, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), der Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt worden ist und sich die dem früheren Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG).

Mit der Annahme der Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist aber noch nicht gleichzeitig die Beachtlichkeit des Folgeantrags i. S. v. § 71 Abs. 1 AsylVfG gegeben. Vielmehr muss eine gewisse inhaltliche Bewertung des (sachlichen) Asylbegehrens hinzutreten, an die jedoch nur sehr geringe Anforderungen zu stellen sind. So ist es für die Beachtlichkeit des Folgeantrags nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Betroffenen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer asylrechtlich relevanten Verfolgung i. S. v. Art. 16a Abs. 1 GG rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.05.1993, DVBl. 1994, 38). Vielmehr ist die Beachtlichkeit eines Folgeantrags nur dann nicht gegeben, wenn der Folgeantrag er-

kennbar aussichtslos ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.06.1993, DVBl. 1993, 1004 = NVwZ-RR 1994, 56). Das ist einerseits regelmäßig dann der Fall, wenn das Vorbringen des Betroffenen erkennbar unschlüssig oder evident unsubstantiiert und unglaubhaft erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.05.1992, InfAuslR 1992, 293). Ist das Vorbringen andererseits zwar glaubhaft und substantiiert, kann der Folgeantrag nur dann als unbeachtlich angesehen werden, wenn er von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.05.1993 a. a. O.).

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG liegen vor. Auch greift der geltend gemachte Anspruch in der Sache durch. Der Kläger hat in seinem Asylfolgeantrag vom 07.03.2008 dargelegt, dass er am 23.01.2008 getauft wurde. Die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG ist damit gewahrt. Vor dem Hintergrund dieser geänderten Sachlage hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dieser Annahme steht zunächst nicht § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen, wonach in der Regel die Flüchtlingseigenschaft in einem Folgeverfahren nicht zuerkannt werden kann, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und er sein Vorbringen auf subjektive Nachfluchtgründe stützt, die er nach der Rücknahme oder unanfechtbaren Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Diese Bestimmung soll ausschließen, dass sich ein nicht verfolgter Ausländer durch eine risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland selbst erzwingen kann (vgl. Hailbronner, AuslR, § 28 AsylVfG Rn. 24). Diesem Personenkreis soll im Falle eines Erstantrags kein Recht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG und im Falle eines Folgeantrags darüber hinaus auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zukommen. Hier von zu unterscheiden sind allerdings atypische Fallgestaltungen, in denen dem Ausländer gerade nicht vorgehalten werden kann, er habe den Verfolgungstatbestand bewusst im Aufnahmeland risikolos geschaffen, also diejenigen Fälle, in denen eine aus eigenem Entschluss herbeigeführte Verfolgungsprovokation gerade nicht gegeben ist. Derartige atypische Fallgestaltungen werden von der Regelbestimmung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht erfasst. Eine derartige Ausnahme muss nach Auffassung der Kammer etwa in dem Fall eines Ausländers angenommen werden, der seine religiöse Überzeugung aufgrund ernsthafter Erwägungen in Ausübung der ihm zukommenden Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG wechselt, der also beispielsweise aufgrund einer ernsthaften Gewissensentscheidung vom Islam zum christlichen Glauben konvertiert. Sofern danach ein Glaubenswechsel nicht aus Opportunitätsgründen im Sinne einer Verfolgungsprovokation erfolgt,

sondern auf einer - wie im Falle des Klägers darzulegen sein wird - ernsthaften und für das Gericht nachvollziehbaren, nicht bloß vorgeschobenen Änderung der religiösen Einstellung beruht, kommt die Ausschlussbestimmung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht zur Anwendung (Hailbronner, a. a. O., Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Kommentar, § 28 Rn. 31, 49, 49.1).

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. der RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - RL - darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u. a. wegen seiner Religion bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der RL ergänzend anzuwenden (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach Art. 10 Abs. 1b RL umfasst der bei den Verfolgungsgründen zu berücksichtigende Begriff der Religion insbesondere Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dies verbietet eine Beschränkung des Flüchtlingsschutzes insbesondere auf dem privaten Bereich als „religiöses Existenzminimum“ im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Das hiernach beim Kläger durchzuführende weitere Asylverfahren ergibt unter Einbeziehung des gesamten Lebenssachverhalts, dass Leben oder Freiheit des Klägers wegen seiner Religion bedroht ist, weil ihm nach seiner Konversion zum christlichen Glauben die genannten Gefahren im Iran drohen. Das Gericht hat sich in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass dem Kläger nach den gesamten Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung beachtlich ist.

Nach der dem Gericht zur Verfügung stehenden einheitlichen Auskunftslage leben zwar die Muslime im Iran mit den Angehörigen der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Mitglieder solcher religiöser Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören, können aber staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere für alle missionierenden Christen. Es kommt aber nach der Einschätzung des Auswärtigen Amts auch vor, dass nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt werden (vgl. AA,

Lageberichte v. 21.09.2006, 18.03.2008). Eine noch erheblichere Gefährdung als das Auswärtige Amt sieht die Schweizerische Flüchtlingshilfe im Bericht vom 18.10.2005. Danach sind Konvertiten einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Grund hierfür sei die Vermutung der Behörden, mit der Konversion gehe eine regimekritische Handlung einher. Berichten zufolge wurden Konvertiten, sobald ihr Übertritt durch die Betätigung dieses Glaubens den Behörden bekannt wurde, zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt wurden. Sollten sie weiterhin in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten o. ä., könnten sie je nach Belieben von den iranischen Behörden mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten in illegalen Gruppen oder aus anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Dabei wird hervorgehoben, dass die Verfolgung eines Konvertiten durch den iranischen Staat in großem Ausmaß von seinem Verhalten in der Öffentlichkeit abhängt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beruft sich bei ihrer Beurteilung der Gefährdungslage in erster Linie auf die Stellungnahmen und Auskünfte des Deutschen Orientinstituts (vgl. z. B. 22.11.2004 an VG Kassel). Diesen Auskünften ist zusammenfassend zu entnehmen, dass Apostaten im Falle ihrer öffentlichen christlichen Glaubensbetätigung im Iran einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Eine Gefährdung bestünde nur dann nicht, wenn religiöse Handlungen in privaten Räumen in der Weise vorgenommen würden, dass hiervon niemand etwas erfahre. Soweit allerdings über diesen privaten Bereich hinausgegangen werde, sei es wahrscheinlich, dass iranische Sicherheitskräfte in der Glaubensbetätigung eine verbotene oppositionelle Aktivität unter dem Deckmantel der Religion vermuteten. Seit der Wahl Ahmadinedschads im Juni 2005 hat sich die Situation für Christen eher verschlechtert, denn es sind weitere Verfolgungen von Konvertiten bekannt geworden. Diese für Apostaten und Christen im Iran verschärfte Situation kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Iran in den Jahren 2006 und 2007 an dritter Stelle auf dem Weltverfolgungsindex des Christlichen Hilfswerks „Open Doors“ stand (vgl. AA, Lagebericht vom 24.03.2006). Die fast einstimmige Abstimmung hinsichtlich eines Gesetzes über die Todesstrafe für Apostaten im Herbst 2008 spricht ebenfalls eine eindeutige Sprache. Nach dieser Auskunftslage steht jedenfalls fest, dass konvertierte Muslime bei einer Rückkehr in den Iran nicht an religiösen Riten teilnehmen, insbesondere christliche Gottesdienste nicht besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Dies gilt erst recht, wenn sie in der Öffentlichkeit missionierend tätig sind (vgl. dazu auch: Sächs. OVG, Urt. v. 03.04.2008 - A 2 B 36/06 -).

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist deutlich geworden, dass sich der Kläger nicht mit dem Ziel hat taufen lassen, ein Bleiberecht in Deutschland zu erhalten, sondern dass die gewonnene Glaubenszugehörigkeit zu seiner religiös-personalen Identität gehört, die er im Iran nicht zu verstecken bereit ist.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung substantiiert und ohne Übertreibung seinen Weg zum Glauben geschildert und insbesondere nachvollziehbar seine „Doppeltaufe“ erklärt, nachdem ihm seine Taufe vom 23.01.2008 in der evangelischen Kirche Brühl für seine Persönlichkeit nicht ausgereicht hat. Vor diesem Hintergrund hat er sich im Juli 2008 erneut bei der freikirchlichen Pfingstgemeinde taufen lassen. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass diese „Umorientierung“ der aktiven Glaubensüberzeugung des Klägers entspricht. Kenntnisse über seinen neuen Glauben, der auch das Missionieren als wesentlichen Inhalt hat, hatte der Kläger ebenfalls. Die Angaben des Klägers insgesamt waren engagiert und durchdacht, stimmig und unaufdringlich. Die Kammer hat keinen Zweifel an der nachhaltigen Entschlossenheit des Klägers, sein Leben als Christ zu führen und dies nach außen kund zu tun - auch im Iran. Damit geriete der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran in eine ausweglose Lage. Eine Rückkehr ist ihm nach eingehender, umfassender Würdigung des Sachverhalts nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht zumutbar. Aufgrund der nicht berechenbaren Verhaltensweisen der iranischen Stellen ist zumindest bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Iran Folter bei Verhören, Untersuchungs- und in regulärer Haft vorkommt. Hieran gemessen hat der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des iranischen Staates in Anknüpfung an seinen Übertritt vom Islam zum Christentum zu rechnen. Damit ist ihm der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

Die Ablehnung einer Änderung der Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist ebenfalls aufzuheben (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Einer Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge auf Feststellung von Abschiebungsverboten bedarf es nicht, da der Kläger bereits mit seinem Hauptantrag Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gem. § 83b AsylVfG nicht erhoben. Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung gem. § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs.3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Neumann

Ausgefertigt:
Freiburg, den 09.12.2008
Verwaltungsgericht Freiburg
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Jansen, Gerichtsangestellte

